

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
Sitzung vom 2. Oktober 2014

Gesch. Nr. 006/14

### **16.04.23 Gemeindeorganisation; Interpellationen**

#### **Interpellation Andras Hasler, GLP, und Mitunterzeichnende betreffend Informationsdefizit zum Alterszentrum Bruggwiesen / Begründung durch den Urheber / Substantielles Protokoll**

[...]

### **3. GESCHÄFT-NR. 006/14**

#### **Interpellation Andreas Hasler und Mitunterzeichnende, betreffend Informationsdefizit zum Alterszentrum Bruggwiesen**

Gemeinderat Andreas Halser und Mitunterzeichnende, GLP, reichen mit Schreiben vom 26. August 2014 folgenden Vorstoss ein:

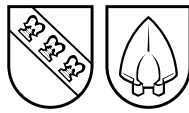
An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 10. Juli 2014 informierte der Stadtrat auf eine entsprechende Frage hin, dass im Haus A des Alterszentrums Bruggwiesen 67 Betten zur Verfügung stehen. Grund für die Reduktion seien kantonale Vorgaben, die aufgrund der Gesamtnutzfläche des Hauses A nur 67 Betten zulassen, führte der Stadtrat aus. Diese Aussage erstaunte, da das Haus A vor dem Umbau 83 Betten beherbergte; diese Zahl sollte gemäss der stadträtlichen Weisung zur Volksabstimmung vom 21. März 2006 über die Erweiterung des Altersheims zum Alterszentrum beibehalten werden.

Am 16. Dezember 2010 nahm der Grosse Gemeinderat vom gebundenen Objektkredit für den Umbau des Hauses A Kenntnis und bewilligte einen Objektkredit für die Erweiterung dessen Aufenthaltsbereiche mit Gesamtkosten von 14.15 Mio. Franken. Dabei ging er aufgrund des stadträtlichen Antrags davon aus, dass nach Bauabschluss 76 Betten zur Verfügung stehen. Von den zuvor 83 Betten fielen insgesamt 7 Betten für ein Besprechungszimmer, ein TV-Zimmer, einen Pflegestützpunkt und den Umbau der Pflegewohngruppe zu Einzelzimmern weg.

Dass nun nur 67 Betten zur Verfügung stehen (fast 20 % weniger als vor dem Umbau bzw. 12 % weniger als 2010 vorgesehen), ist ein wesentlicher Unterschied zum geplanten Umbau und hat deutlich Auswirkungen nicht zuletzt auf die Ertragsmöglichkeiten des Alterszentrums. Trotzdem hat der Stadtrat den Grossen Gemeinderat und die Öffentlichkeit nie aktiv darüber informiert. Lediglich im Stadtratsprotokoll vom 27. Juni 2013 nennt er in einem Nebensatz die Zahl von 67 Betten in Haus A (als Basis für die Berechnung des Mietzinses ab 2014).

Es drängen sich folgende Fragen auf:

1. Welche kantonalen Vorgaben limitieren die Bettenzahl und wie verbindlich sind diese (sind es gesetzliche Vorgaben oder einfache Richtlinien)? Wie lauten die Bestimmungen im Detail?
2. Seit wann gelten diese Vorgaben? Gab es seit 2006 bzw. 2010 Änderungen daran? Wenn ja, welche?
3. Um wie viel vergrössern die neuen Aufenthaltsbereiche die Nutzfläche des Hauses A (absolut und prozentual)?
4. Da ja beim Umbau von Haus A ohnehin die Aufenthaltsbereiche vergrössert wurden: Hätte bei etwas grösseren Aufenthaltsbereichen (was verhältnismässig wenig zusätzliche Baukosten generiert) die aufgezwungene Bettenreduktion vermieden werden können? Wurde diese Frage bei der Projektierung abgeklärt?
5. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis, dass nur 67 Betten zugelassen werden? Weshalb hat er nicht umgehend über diese Reduktion informiert?
6. Ist dem Stadtrat bekannt, wie das Alterszentrum die Vorgabe der 67 Betten konkret umsetzt, d.h. wie viele



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 2. Oktober 2014

Betten stehen auf welchem Stockwerk zur Verfügung? Wie wird der durch die Reduktion frei geworder Raum nun genutzt?

7. Was ist im Mietzins von 41 Franken pro Tag und Bett alles inbegriffen, welche Leistungen erbringt die Stadt für diesen Mietzins? Sind diese Leistungen vergleichbar mit denjenigen der Stadt Zürich, die den gleichen Mietzinsansatz kennt (bitte detaillierten Vergleich vorlegen)?

Urheber: Gemeinderat Andreas Hasler, GLP

Mitunterzeichnende: Gemeinderätin Ursula Bornhauser-Sieber, GLP  
Gemeinderat Hans Zimmermann, GP  
Gemeinderat Urs Gurt, GP  
Gemeinderätin Tanja Bischof, EVP

### FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 76 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Gescho GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

### BEHANDLUNG IM RAT

*Gemeinderat Andreas Hasler, GLP*, beginnt die mündliche Begründung seines Vorstosses, indem er den Stadtpräsidenten zitiert, welcher anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 4. September 2014 im Rahmen der Präsentation des stadträtlichen Schwerpunktprogrammes verlautbaren liess: „Der Platz im Alterszentrum Bruggwiesen wird eventuell schon bald wieder knapp“. So lese sich auch aus dem definierten Schwerpunkt Nummer 10 „Zukunftsstrategie in der Altersplanung“ folgender Satz:

„... so liegt eine neue Bedarfsberechnung für Pflege- und Betreuungsplätze vor, welche die Entwicklung einer zukünftigen Strategie erfordert.“

Gemeinderat Hasler hält fest, dass diese Erkenntnis so neu nun auch nicht mehr sei. Schon die Bedarfsprognose aus dem Jahre 2005 liesse in diesem Punkt keine gegenteiligen Schlüsse zu. Hingegen ging man damals davon aus, dass im Jahre 2015 im Alterszentrum 155 Plätze untergebracht sein werden. Es brauche nicht weiter zu erwähnt werden, dass diese 155 Plätze nicht der gegenwärtigen Realität entsprechen. Die damaligen Berechnungen postulierten gar, dass sich das Angebot bis ins Jahr 2025 nochmals um weitere 28 Plätze erweitern wird.

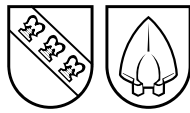
Damals ging man davon aus, dass im Haus A (heutiger Altbau) 83 Plätze bereitgestellt sind – heute stehen dort 67 Plätze zur Verfügung, was einer doch beträchtlichen Differenz von 16 Plätzen entspricht.

Die fehlenden Plätze (und wie vorauszusehen ist, noch weitere) müssen auf irgendeine Art und Weise verfügbar gemacht werden; der Bedarf nimmt bekanntlich nicht ab. Das wird der Stadt erneut Kosten in Millionenhöhe beschere, bedenke man, was in den letzten Jahren in diesen Bereich investiert worden ist. Letztlich kommt dieser Umstand faktisch einer Baukreditüberschreitung gleich. Es wurde nicht das umgesetzt, was der Bedarf ausgewiesen hat, bzw. entspricht die Realität nicht dem, was man seinerzeit „bestellt“ hat.

-----

*Die Ratspräsidentin* fragt den Stadtrat an, ob er gedenke, den Vorstoss mündlich oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zu beantworten.

-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 2. Oktober 2014

*Stadtrat Mathias Ottiger, SVP*, gibt namens des Ressorts Gesundheit bekannt, dass er der Interpellation umgehend eine mündliche Beantwortung folgen lässt, was er mit eiligem Schritt ans Rednerpult bekräftigt.

-----  
*Stadtrat Mathias Ottiger, SVP*, beschränkt sich auf die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen und möchte dabei nicht gleichzeitig Seiten- bzw. Ausblicke ins Alterskonzept abhandeln.

Die Fakten sprechen eine klare Sprache. Demnach stehen im Alterszentrum Bruggwiesen AZB heute nicht weniger, sondern mehr bewilligte Pflegeplätze zur Verfügung (das Alterszentrum bestehe indessen nicht nur aus dem Haus A, sondern noch aus den weiteren Gebäudeteilen B und C). Es bestehen nicht 155 Plätze, sondern letzten Endes gar deren 165. Ferner ist festzuhalten, dass keine aufgezwungene Bettenreduktion stattfand.

Zu den Fragen im Einzelnen:

**1. Welche kantonalen Vorgaben limitieren die Bettenzahl und wie verbindlich sind diese (sind es gesetzliche Vorgaben oder einfache Richtlinien)? Wie lauten die Bestimmungen im Detail?**

Kantonale Vorgaben diesbezüglich bestehen keine. Allerdings hat die kantonale Gesundheitsdirektion hierzu interne Richtlinien erlassen. Anhand von Kriterien wie Personalminimalbestand, Stationszimmer, Anzahl Zimmer, deren Grösse, Aufenthaltsflächen usw. legt die Gesundheitsdirektion die Anzahl der Pflegebetten für die Bewilligung fest. Auf das AZB bezogen sind dem Stadtrat folgende Faktoren bekannt, welche massgebend für die maximale Anzahl an Pflegebetten sind:

- Pro zwei Stockwerke muss ein Stationszimmer vorhanden sein.
- Ein Einbettzimmer benötigt eine minimale Wohnfläche von 12 m<sup>2</sup>
- Ein Doppelzimmer benötigt eine minimale Wohnfläche von 18 m<sup>2</sup>
- Zusätzlich muss pro Bewohner neben der Wohnfläche eine Aufenthaltsfläche von minimal 4.2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

**2. Seit wann gelten diese Vorgaben? Gab es seit 2006 bzw. 2010 Änderungen daran? Wenn ja, welche?**

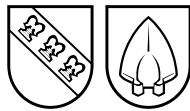
Da es keine kantonalen Vorgaben gibt, sind dem Stadtrat und dem AZB keine Änderungen bekannt.

**3. Um wie viel vergrössern die neuen Aufenthaltsbereiche die Nutzfläche des Hauses A (absolut und prozentual)?**

Die Aufenthaltsbereiche wurden um insgesamt 135 m<sup>2</sup> vergrössert. Dies entspricht ca 5.2 % der Geschossnutzfläche.

**4. Hätte bei etwas grösseren Aufenthaltsbereichen die aufgezwungene Bettenreduktion vermieden werden können? Wurde diese Frage bei der Projektierung abgeklärt?**

Es ist klar festzuhalten, im AZB keine aufgezwungene Bettenreduktion von statten ging. Das AZB hat für das Haus A eine Betriebsbewilligung für 67 Pflegeplätze erhalten, führt jedoch zusätzliche 8 Betten als Altersheimplätze. Hier besteht wohl laut Stadtrat Ottiger auch das „grosse“ vorherrschende Informationsdefizit. Diese Altersheimplätze müssen von der Gesundheitsdirektion nicht als Pflegeplätze bewilligt werden.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 2. Oktober 2014

Nicht die Aufenthaltsfläche, sondern die Anzahl Stationszimmer legten das Maximum von 67 Pflegeplätzen fest. Für acht zusätzliche Pflegeplätze hätte ein drittes Stationszimmer gebaut werden müssen. Um die Option für mehr Pflegeplätze zu antizipieren, wurde stattdessen im Haus B/C eine bessere Lösung gefunden. 18 heute als Einzelzimmer genutzte Pflegeplätze wurden von der Gesundheitsdirektion als Doppelzimmer bewilligt. Somit verfügt das AZB dort heute über 18 zusätzliche Pflegeplätze.

Für die Subventionszusicherung wurden der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich gemäss dem Anforderungsformular die Planungsunterlagen eingereicht. Im Stadtratsbeschluss / Betriebskonzept ist die Anzahl Betten mit 75 angegeben - die Gesundheitsdirektion hat das Gesuch entsprechend der Eingabe genehmigt – für die Baukommission bestanden deshalb keine Anzeichen auf veränderte Rahmenbedingungen.

Die spätere Reduktion auf 75 Betten gründet in den Projektanpassungen Personalaufenthalt / Einbau 1.5 Zi-Whg.

### 5. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis, dass nur 67 Betten zugelassen werden? Weshalb hat er nicht umgehend über die Reduktion informiert?

Der Stadtrat hat Kenntnis davon, dass 75 Betten im Haus im Betrieb sind. 67 davon werden als Pflegeplätze genutzt, 8 als Altersheimplätze. Letztere benötigen keine Bewilligung als Pflegeplatz. Der Stadtrat wurde nach dem Erhalt der Betriebsbewilligung über die Fakten orientiert. Der Stadtrat sah aber keinen Anlass zu informieren, da er von 75 betriebenen Betten ausgeht und somit keine Reduktion bestand.

### 6. Ist dem Stadtrat bekannt, wie das Alterszentrum die Vorgabe der 67 Betten konkret umsetzt, d.h. wie viele Betten stehen auf welchem Stockwerk zur Verfügung? Wie wird der durch die Reduktion frei gewordene Raum nun genutzt?

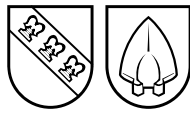
Die Bettenbelegung pro Stockwerk:

1. Stock	24 Betten	2 Einzelzimmer, 11 Doppelzimmer
2. Stock	17 Betten	15 Einzelzimmer, 1 1½ Zimmerwohnung
3. Stock	15 Betten	13 Einzelzimmer, 1 1½ Zimmerwohnung
4. Stock	11 Betten	9 Einzelzimmer, 1 1½ Zimmerwohnung
5. Stock	8 Betten	8 Einzelzimmer

Die drei 1.5-Zimmerwohnungen wurden während der Bauphase 2012 sehr pragmatisch erweitert. Somit konnten der Verlust von Pflegeplätzen kompensiert werden, da in den drei 1.5 Zimmerwohnungen zwei Personen Platz haben. 8 von 75 Betten werden als Altersheimplätze genutzt.

### 7. Was ist im Mietzins von 41 Franken pro Tag und Bett alles inbegriffen, welche Leistungen erbringt die Stadt für diesen Mietzins? Sind diese Leistungen vergleichbar mit denjenigen der Stadt Zürich, die den gleichen Mietzinsansatz kennt?

Im Mietzins von 41 Franken pro Tag und Bett ist die Benutzung der gesamten Anlage (Haus A/B/C und ein Teilbereich der Umgebung) exklusive die an Dritte vermieteten Räumlichkeiten (Musikschule, Spitex usw.) enthalten. Weiter übernimmt die Stadt den jährlich 100'000 Franken übersteigenden werterhaltenden Unterhaltsaufwand sowie die Servicekosten der technischen Installationen für die Liegenschaft (Heizung, Lüftung, Wasseraufbereitung, etc.).



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 2. Oktober 2014

Die Leistungen sind mit der Stadt Zürich grundsätzlich vergleichbar. Eine detaillierte Analyse der Leistungen erfolgte aber nicht. Dies ist eine betriebliche Frage.

### **Fazit:**

Das AZB verfügt über eine genügende Anzahl von bewilligten Pflegeplätzen und ist gegenüber früher zu keiner aufgezwungenen Bettenreduktion eingeschränkt. Im Haus B/C verfügt das AZB über 90 bewilligte Pflegeplätze, ist aber generell für einen Betrieb mit 72 Betten ausgerichtet. Dies, weil 18 Zimmer durch die Gesundheitsdirektion als Doppelzimmer bewilligt sind und damit eine Reserve für steigenden Bedarf darstellen.

Derzeit sind im Haus B/C 74 Betten belegt, was logistisch, administrativ und pflegerisch eine grosse Herausforderung darstellt.

Somit stehen dem AZB heute mehr bewilligte Pflegeplätze zur Verfügung und nicht weniger.

---

*Die Ratspräsidentin* fragt den Rat in Anwendung von Art. 77 Abs. 5 der gemeinderätlichen Geschäftsordnung an, ob zu den Ausführungen die Diskussion gewünscht wird. Nachdem das Plenum an dieser Stelle keine Anstalten macht, das Wort weiter zu begehren, erteilt sie dem Interpellanten das ihm zustehende Schlusswort.

---

*Gemeinderat Andreas Hasler, GLP*, dankt dem Stadtrat für die Ausführungen, welche ihn nur teilweise zu befriedigen vermögen.

Zur Frage 4:

Da im Haus A die Aufenthaltsbereiche ohnehin vergrössert worden sind, hätte die Bettenreduktion vermieden werden können. Der Stadtrat beschränke sich in seiner Antwort auf die Darlegung der Situation zu den 67 Betten und den 8 Altersheimplätzen. Das sei gut und recht, frage sich aber nur, weshalb bei der Berechnung des durch das Alterszentrum zu entrichtenden Mietzinses auf 67 Betten abgestellt wird. Das sei schlicht nicht nachvollziehbar und werfe bereits Anschlussfragen auf. Seien die 8 Betten demnach gratis?

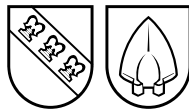
Zur Frage 7:

Irritierend mute die Aussage zur Stadt Zürich nach wie vor an. Hier gelte es eben, die Leistungen zu vergleichen.

Zur Frage 2:

Scheinbar könne man hierzu die Grundlagen nicht mehr auffinden, was zu Besorgnis Anlass gibt. Fakt bleibe indessen, dass die Pflegeplätze nächstens zu ergänzen sind – denn es seien davon deutlich weniger im Haus A vorhanden. Die Altersheimplätze seien gut und recht, in der Summe mache dies aber doch den Unterschied.

Gemeinderat Hasler schliesst mit der Bemerkung, dass der Nachvollzug dieser mündlichen Ausführungen schwer gefallen sei. Hasler hätte sich – wenn auch die Interpellation mündlich beantwortet wurde – gewünscht, dass die Ausführungen mindestens durch eine schriftliche Darlegung ergänzt worden wären. Er ersucht den Stadtrat, dies noch nachzuholen.



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**  
Sitzung vom 2. Oktober 2014

Wie Art. 77 unter Abs. 5 der gemeinderätlichen Geschäftsordnung vorsieht, ist für Interpellationen jegliche weitere Diskussion oder eine Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Geschäft ist somit erledigt und entfällt demnach der Pendenzenliste. Inwiefern sich Interpellant und Stadtrat über die nachgesuchten schriftlichen Darlegungen verständigen, ist Sache dieser Parteien. Im Übrigen kann diese Protokollierung konsultiert werden.

-----  
Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Gesundheit
- Ratssekretariat (Geschäftsakten).

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**



Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 3.10.2014

ms